

Reglement Fonds Orgelrevision

Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Bennwil-Hölstein-Lampenberg, gestützt auf § 14 der Kirchgemeindeordnung vom 26. November 2024, beschliesst:

§ 1 **Name und Zweck**

1 Mit dem Namen „Fonds Orgelrevision“ besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zugunsten von Reparaturen und Revisionen der Orgeln in den Kirchen Bennwil und Hölstein.

2 Mit den Mitteln des Fonds werden u.a. die periodisch etwa alle 20 Jahre anfallenden Revisionen der beiden Orgeln finanziert.

§ 2 **Fondsmittel und Äufnung**

1 Dem Fonds steht als Ausgangskapital zur Verfügung:

- a) der Betrag von CHF 30'706.52, der am 31.12.2025 als „Orgelfonds“ in den Büchern der Kirchgemeinde geführt wird, und
- b) der Betrag von CHF 10'000.00, der am 31.12.2025 als „Rückstellung Orgelrevision“ in den Büchern der Kirchgemeinde geführt wird.

2 Der Fonds wird durch Einlagen im Rahmen des Budgets oder der Rechnung geäufnet, wenn die finanzielle Situation es erlaubt. Dabei soll jeweils vor einer anstehenden Orgelrevision der Betrag von ca. CHF 30'000 bereitstehen.

§ 3 **Zuständigkeit**

Die Fondsmittel dienen zur Kostenbegleichung von Reparatur- und Revisionsarbeiten an den Orgeln. Zuständig sind der Finanzverantwortliche und der Bauchef der Kirchenpflege.

§ 4 **Aufsicht**

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Kirchenpflege.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

1 Das Reglement tritt per 01.03.2026 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten wird die „Rückstellung Orgelrevision“ aufgelöst und das Kapital in den Fonds Orgelrevision eingelegt.